

**Verordnung
über Erbschaftsteuer-Vergünstigungen.**

Vom 14. April 1960

**Steuervergünstigung für das in eine sozialistische
Produktionsgenossenschaft eingebrachte
oder dieser zur Nutzung überlassene Vermögen**

§ 1

(1) Das in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft eingebrachte Vermögen ist von der Erbschaftsteuer befreit. Ferner sind die Forderungen, die durch die Einbringung von Vermögen in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft entstanden sind, von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erwerber (im Sinne des § 15 Erbschaftsteuergesetz) Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft ist oder nach dem Erwerb wird.

(2) Ist bzw. wird der Erwerber Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft, so erstreckt sich die Steuerbefreiung auch auf die Teile des Vermögens, die nach dem Statut der sozialistischen Produktionsgenossenschaften als persönliche Hauswirtschaft bzw. als Hausgarten genutzt werden.

(3) War die Erbschaftsteuer auf das in Absätzen 1 und 2 bezeichnete Vermögen vor dessen Einbringung bzw. vor Eintritt des Erwerbers in eine sozialistische Produktionsgenossenschaft bereits festgesetzt, ist die noch nicht entrichtete Erbschaftsteuer zu erlassen.

§ 2

(1) Für das einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft vertraglich zur Nutzung überlassene Vermögen wird die Erhebung der Erbschaftsteuer ausgesetzt. Die Erbschaftsteuer wird erhoben, wenn die Nutzung des Vermögens durch eine sozialistische Produktionsgenossenschaft entfällt.

(2) Endet das Nutzungsverhältnis durch Veräußerung des im Abs. 1 bezeichneten Vermögens an den Staat oder eine sozialistische Produktionsgenossenschaft, wird Erbschaftsteuer nicht erhoben.

(3) War die Erbschaftsteuer für das im Abs. 1 bezeichnete Vermögen vor der Übernahme der Nutzung durch eine sozialistische Produktionsgenossenschaft bereits festgesetzt, ist die noch nicht entrichtete Erbschaftsteuer zinslos zu stunden. Dieser Betrag ist zu erlassen, wenn eine Veräußerung entsprechend Abs. 2 erfolgt. §

§ 3

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Erbschaftsteuerschulden, die sich auf steuerbegünstigte Erwerbe nach den §§ 1 und 2 gründen, sind entsprechend §§ 1 und 2 zu erlassen bzw. nicht einzuziehen.

§ 4

**Steuervergünstigung
für den Erwerb eines Kommissionshandelsgeschäftes**

Das zu einem Kommissionshandelsgeschäft gehörende Betriebsvermögen ist mit Ausnahme der Betriebsgrundstücke von der Erbschaftsteuer befreit, wenn der Erwerber das Kommissionshandelsgeschäft fortführt.

**Behandlung von Schulden und Lasten,
Wertermittlung und Zusammenrechnung**

§ 5

Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem in den §§ 1 bis 4 bezeichneten steuerbegünstigten Vermögen stehen, können bei der Ermittlung des übrigen steuerpflichtigen Vermögens nicht abgesetzt werden.

Bei der Erhebung der Erbschaftsteuer gemäß § 2 Abs. 1 ist für die Wertermittlung des der Erbschaftsteuer unterliegenden Vermögens der Zeitpunkt der Veräußerung bzw. des Wegfalls der Nutzung durch eine sozialistische Produktionsgenossenschaft maßgebend. Die Erbschaftsteuer ist gesondert zu berechnen; Zusammenrechnungen gemäß § 13 Erbschaftsteuergesetz erfolgen nicht.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister der Finanzen

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

R u m p f

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis-
und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksver-
tretungen.**

Vom 24. März 1960

Auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 1. Oktober 1959 über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksvertretungen (GBl. I S. 751) wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte sowie in Übereinstimmung mit dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte findet entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 24. März 1960 in der Zeit vom 15. Oktober 1960 bis zum 30. November 1960 statt.

§ 2

Die Wahlperiode der gewählten Richter beginnt am 1. Dezember 1960 und endet am 30. November 1963, jedoch spätestens mit der Neuwahl.

§ 3

(1) Dem zentralen Wahlausschuß gehören an:
der Minister der Justiz als Vorsitzender,
der Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte als Stellvertreter des Vorsitzenden,